

Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß 2013 e.V.

Mitgliedsantrag



Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an: HGVT-Vettweiß 2013 e.V. z.H. Herrn Franz Erasmi, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß

Vorname: Nachname:
Straße: PLZ / Ort:
Telefon: Beruf:
Email: Geburtstag:

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Falls mein Aufnahmeantrag angenommen wird und ich Mitglied des Vereins werde, bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten im vollen Umfang einverstanden. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels EDV zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie die Funktion im Verein.

Im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personen-bezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen internen Printmedien sowie auf seiner Homepage oder externen Printmedien, wie z.B. regionalen Zeitungen oder sonstigen Publikationen.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung seiner Daten oder Einzelfotos seiner Person widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Bereits veröffentlichte Printerzeugnisse bleiben hiervon unberührt.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die mir bekannte Satzung, sowie die Erklärungen zum Datenschutz und meiner Persönlichkeitsrechte des Heimat- und Geschichtsvereins Vettweiß 2013 e.V. an und verpflichte mich, den von der Satzung vorgegebenen Jahresbeitrag von derzeit 12,00 € per Lastschrift zu bezahlen.

Ort, Datum Unterschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE15HGVT00001568480

Mandatsreferenz: (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige den Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß 2013 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß 2013 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bezahlen keine Beiträge.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname: Nachname:
Straße: PLZ / Ort:
BIC: IBAN: DE
Institut:

Ort, Datum Unterschrift

Satzung

Heimat- und Geschichtsvereins Vettweiß 2013 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Vettweiß.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aneignung und Aufarbeitung der Geschichte von Vettweiß
 - Förderung der Traditionen, Sprache und Kultur
 - Erhaltung und Pflege von kunst- und kulturgeschichtlichen Zeugnissen
 - Unterstützung der Vereine mit geschichtlichen Dokumenten
 - Erstellung und Fortschreibung der Ortschroniken von Vettweiß
 - Durchführung von Ausstellungen, und Informationsveranstaltungen
 - Kinder und Jugendliche arbeiten/lernen in eigener Geschichtswerkstatt
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins mitzutragen.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Heimat- und Geschichtsvereins Vettweiß als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- Ehrenmitglieder können auf Wunsch von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten widerrechtlich verletzt hat oder
 - b) mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Heimat- und Geschichtsvereins Vettweiß aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Heimat- und Geschichtsvereins Vettweiß zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu acht Beisitzern (wobei die Beisitzer nicht zwingend gewählt werden müssen).
 - (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Neuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine/n Ersatzmann/frau in den Vorstand zu berufen.
 - (4) Der Vorstand tritt mind. 1 x vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 - (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, gem. § 7 Abs. 4,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vettweiß, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.